

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**Informationsvorlage**

**Nr. 6-4939/22-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Kreistag

23.03.2023  
17.04.2023  
24.04.2023

**Betr.:** Schulträgerschaften für weiterführende allgemeinbildende Schulen im  
Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, 27.02.2023

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Im Ergebnis der Schulentwicklungsplanung 2022 – 2027 zeichnet sich in verschiedenen Regionen im Landkreis Teltow-Fläming eine Unterversorgung mit Schulplätzen für die Sekundarstufe I (Klassen 7 bis 10) ab. Ursächlich hierfür ist der Bevölkerungszuwachs insgesamt im Landkreis - vor allem jedoch im Norden und Osten.

Um diesen Bedarf an Schulplätzen decken zu können, müssen vorhandene weiterführende allgemeinbildende Schulen ausgebaut oder neue Schulen errichtet werden.

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Frage nach der Trägerschaft richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG):

#### **a) Nach § 100 – Schulträger**

- Absatz 1 sind Träger von Grundschulen die Gemeinden.
- Absatz 2 sind Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Landkreise.

#### **b) Nach § 142 – fortbestehende Schulträgerschaften**

- bleiben Gemeinden zuständig, soweit sie bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind.

Das sind jeweils pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben.

#### **c) Nach § 100 Absatz 2 Satz 3 können Gemeinden Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sein.**

Das ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe.

## Rechte und Pflichten

Mit einer Schulträgerschaft verbinden sich im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten:

### a) § 99 BbgSchulG – Wirkungskreis

<b>Schulträgerschaft nach § 100 BbgSchulG</b>	<b>fortbestehende Schulträgerschaft nach § 142 BbgSchulG</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Errichtung, Änderung und Auflösung beschließen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auflösung beschließen</li><li>• Änderung nicht möglich, da Zügigkeit durch MBSJ festgelegt/begrenzt</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schule verwalten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schule verwalten</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sach- und (sonstige) Personalkosten tragen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sach- und (sonstige) Personalkosten tragen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen stellen und finanzieren</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen stellen und finanzieren</li></ul>

### b) § 116 BbgSchulG - Schulkostenbeitrag

<b>Schulträgerschaft nach § 100 BbgSchulG</b>	<b>fortbestehende Schulträgerschaft nach § 142 BbgSchulG</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Absatz 2 – Landkreis zahlt nur für Auspendler in andere Landkreise</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Landkreis zahlt für alle Schüler aus dem Landkreis</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Absatz 2 Satz 3 – Landkreis zahlt nur für seine Einpendler von außerhalb der Gemeinde</li></ul>	

### (finanzielle) Auswirkungen

In der Vergangenheit mussten Schulen abgebaut, also mit verringerter Zügigkeit fortgeführt werden, viele Schulen mussten aber auch geschlossen werden. Durch stetiges Bevölkerungswachstum kehrt sich dieser Trend um und führt zu neuen Aufgaben und Herausforderungen:

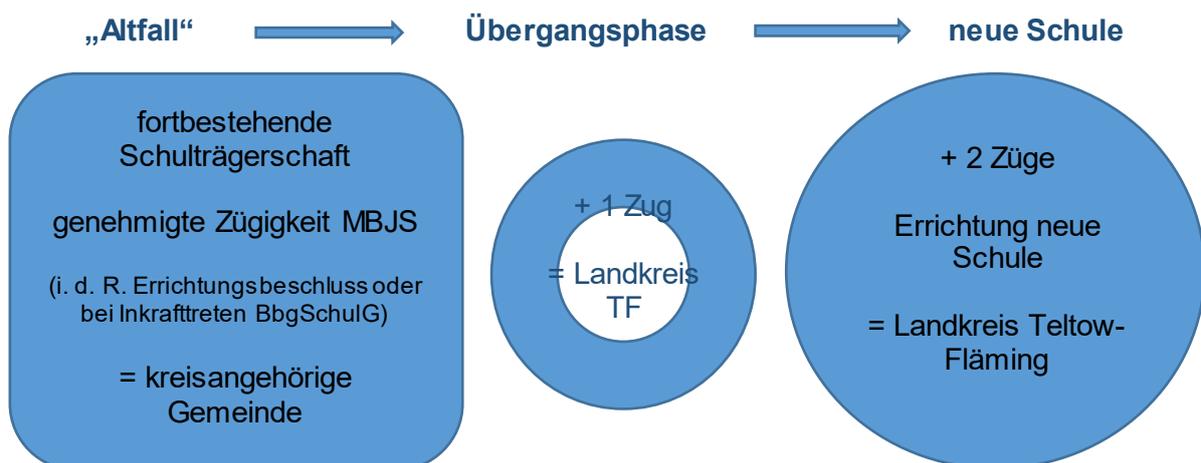
- a) Den Ausbau von weiterführenden Schulen (Erweiterung der Zügigkeit).
- b) Die Errichtung von weiterführenden Schulen. Hierfür sind mindestens zwei Züge erforderlich.

Mit dem Ziel, die Gemeinden zu entlasten und mehr Handlungssicherheit sowie Planungssicherheit zu bieten, wird der Landkreis seiner pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe **vollumfänglich** nachkommen. Dazu gehören:

- I. Übernahme der Trägerschaften für alle neu zu errichtenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gemäß § 100 (2) Satz 1 BbgSchulG.
- II. Übernahme von Beschaffungs- und Unterhaltungskosten für Schulcontainer zur Überbrückung temporärer zusätzlicher Klassenzüge an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in fortbestehender Schulträgerschaft nach § 142 BbgSchulG.

Eine Erweiterung der Kapazitäten fortbestehender weiterführender allgemeinbildender Schulen „Zug um Zug“ wird in der Schulentwicklungsplanung keine Berücksichtigung mehr finden.

Bildlich stark vereinfacht wird sich die Schullandschaft weiterführender allgemeinbildender Schulen im Landkreis Teltow-Fläming zukünftig wie folgt entwickeln:



Auch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport befasst sich derzeit intensiv mit den Verantwortlichkeiten für Schulträgerschaften, insbesondere zur Klarstellung bzw. Abgrenzung der Zuständigkeiten, wenn an Schulen im Sinne des § 142 BbgSchulG Kapazitätserweiterungen um einen Zug erforderlich werden. Eine Richtlinie zu dieser Sach- und Rechtslage wurde zumindest in Aussicht gestellt.

Der Ausbau oder die Errichtung einer Schule verbindet sich mit hohen finanziellen Aufwendungen und/oder hohen Investitionen für den Schulträger.

Beispielsweise werden die Kosten für den Neubau einer 5-zügigen Oberschule derzeit auf **etwa 39 Millionen Euro** geschätzt. Hierbei handelt es sich um ein Grobkostenrahmen, der als Anlage beigefügt ist.

Die Kosten verteilen im Einzelnen wie folgt:

Schulgebäude, Sporthalle, Außen(sport-)flächen	33,62 Mio.
Grunderwerb* <sup>1)</sup>	3,60 Mio.
Ausstattung	1,85 Mio.

\*<sup>1)</sup> Erbbaupacht ist eine günstige Alternative zur Finanzierung eines neuen Grundstückes. Der Erbbauzins liegt üblicherweise zwischen vier und 5 % des Grundstückswertes.

**Anlage:** Grobkostenrahmen